

Präsenzlehre an Universitäten und Hochschulen

Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Infektionsausbreitung mit SARS-CoV-2

Kernbotschaften

Dieses Papier befasst sich mit den Maßnahmen des Infektionsschutzes in der universitären Lehre, abgeleitet aus den Gefährdungsbeurteilungen verschiedener Settings im Lehrbetrieb. Zusammengefasst kann gesagt werden:

- Die Gewährleistung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m zwischen Lehrenden und Studierenden sowie den Studierenden untereinander kann bei den meisten Lehrformen sichergestellt werden. Unterrichts- und Aufenthaltsräume müssen eine entsprechende Größe aufweisen, die Lehrgruppen verkleinert werden.
- Mund-Nasen-Bedeckung wird für Zugang und Verlassen der Unterrichts-, Aufenthalts- und Toilettenräume empfohlen.
- Im Falle von nahem oder unvermeidbarem Körperkontakt sind die Teams klein zu halten, es muss i.d.R. Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden und die Personen sollten nicht zwischen verschiedenen Teams wechseln.
- Besonders schwer umsetzbar sind Unterrichtsformen mit Patient*innen-Kontakt und anderen Personen, welche als Risikopersonen angesehen werden müssen. Mindeststandard muss hier Schutzkleidung mit Kittel und medizinischer Mund-Nasen-Schutz für Studierende und Patient*innen sein. [Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen und Forderungen in max. 5 Sätzen]

Dieses Papier richtet sich v.a. an Entscheidungsträger*innen sowie die Arbeitsschutzverantwortlichen Personen in der Lehre an Universitäten und Hochschulen. Die Empfehlung ist in weiten Teilen auch auf andere Formen der Erwachsenenbildung zu übertragen.

Hintergrund

Im Rahmen der nationalen Maßnahmen zur Verhinderung einer schnellen Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 haben die Länder, Universitäten und Hochschulen den Lehrbetrieb reduziert und auf online-Angebote umgestellt, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden und Abstandsregeln einhalten zu können. Die moderne Lehre an Hochschulen und Universitäten zeichnet sich, neben den klassischen Vorlesungen, durch eine Vielzahl an Lehrveranstaltungstypen aus wie Seminare, studentische Diskussionsgruppen, strukturierte Praktika in Versuchslaboren (MINT-Fächer), Kleingruppenunterricht (im Betrieb, Krankenhaus), auch Selbststudium in Bibliotheken und E-Learning aus. Problematisch in Bezug zur Einhaltung der Abstandsregeln entsprechend des Arbeitsschutzstandards des BMAS [BMAS, 2020] stellt sich primär das Aufeinandertreffen von Studierenden und Lehrkräften in großen Gruppen und/oder kleinen Lehrräumen dar. Besonders herausfordernd ist die Einhaltung des Infektionsschutzes bei sehr engem Abstand, evtl. sogar Körperkontakt untereinander (Schauspiel und Tanz, medizinische Kurse), oder mit der Hochschule nicht zugehörigen Proband*innen und Patient*innen.

Die Empfehlungen der nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in der dritten Ad hoc-Stellungnahme vom 13.04.2020 geben vor: „An den Universitäten und Hochschulen sollte das Sommersemester weitgehend als online/home-learning-Semester zu Ende geführt werden. Fließende Übergänge und Mischungen von Fern- und Präsenzunterricht bieten sich an. Voraussetzung sind ab-gestimmte Lerneinheiten, die digital vermittelt werden“ [Leopoldina, 2020]. Die Universitäten haben entsprechende Regularien vorgegeben [bspw. Universität Hamburg, 2020; Universität Magdeburg, 2020; u.v.m.].

Dieses Fact Sheet schlägt folgend eine Systematisierung aller Lehrveranstaltungen vor, für die jeweils übergeordnete Regelungen gelten können; anschließend geht das Papier auf einzelne Lehrformen mit besonderer Infektionsgefährdung ein.

Anders als in anderen Bildungseinrichtungen, wie z.B. Grundschulen, ist den erwachsenen Studierenden zu unterstellen, dass sie mündig und verantwortungsbewusst zum Schutz der Gesellschaft handeln können, außerdem bereit sind, auch alternative Lernformen auszuprobieren und weiter zu entwickeln. Demgegenüber stehen Lehrkräfte, die sich ebenfalls in die Nutzung digitaler Lehrmedien ein-arbeiten müssen. Auch könnten diese, in Einzelfällen auch Studierende, der Risikogruppe für einen schweren Verlauf von COVID-19 angehören. In der aktuellen Pandemie müssen daher die Hochschulen Anforderungen von Lernzielkatalogen und Vorgaben für das Erreichen des Berufsabschlusses neu betrachten und ggf. Ausnahmeregelungen treffen.

Ziel der Stellungnahme

Das Fact Sheet hat das Ziel Wissen zusammen zu tragen, wie präventiv die Tätigkeiten in der universitären Lehre für die Lehrenden, die Studierenden und weitere beteiligte Personen möglichst sicher sowie physisch und psychisch wenig belastend im Hinblick auf das COVID-19-Infektionsrisiko gestaltet werden können. Es richtet sich an die Verantwortlichen des Lehrbetriebes. Diese haben Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen zu bestimmen, die das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion mindern werden. Für besonders vulnerable Personengruppen soll nicht nur eine Minderung, sondern eine Minimierung des Infektionsrisikos durch die vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden. Das Fact Sheet soll dazu beitragen, die erfolgreiche Fortführung und den Abschluss des Studiums unter den neuen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Autor*innen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Methoden und Lösungsansatz

Die Autor*innen haben anhand einer Web-basierten Suche nach aktuellen Empfehlungen und Erkenntnissen zu dem Thema und benachbarter Themen durchgeführt, diese zusammengeführt und durch eigene, erfahrungsgestützte Detailüberlegungen zu spezifischen Lehrformen ergänzt. Als Lösungsansatz wurden die bereits veröffentlichten und verordneten Hygienemaßnahmen zur COVID-19-Pandemie mit den Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend des STOP-Prinzips kombiniert. Vorliegende Empfehlungen beruhen auf Expert*innenmeinung sowie Vorgaben der entsprechenden Behörden. Es gibt zum derzeitigen Zeitpunkt keine ausreichende Evidenz, welche die Wirksamkeit der Maßnahmen quantitativ im Kontext von Infektionen mit SARS-CoV-2 zusammenfasst.

Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz

Die Basis des Infektionsschutzes ist in den Hygienemaßnahmen fest verankert. Daher ist es wichtig, dass jede Person, die dem Bildungsbetrieb an Universitäten und Hochschulen angehört, diese allgemeinen Verhaltensregeln kennt, und die Bildungseinrichtungen regelmäßig hierüber informiert und darin unterweist (bspw. in Einführungsvorlesungen). Die Hochschulen und Universitäten müssen für die Umsetzung der Kernelemente in allen Bereichen der Hochschulen und Universitäten Sorge tragen. Umfangreiche Informationen stellen sowohl das Robert Koch-Institut [RKI, 2020a, 2020b] als auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA, 2020] zur Verfügung. Folgende Inhalte sollten die Unterweisungen enthalten:

- Direkten Kontakt meiden
 - o Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
 - o Vermeiden der Berührung von Augen, Nase oder Mund mit ungewaschenen Händen.



- o Vermeiden von Begrüßungen durch Umarmungen, Küssen und Händeschütteln.
- o Vergrößern des Sprechabstandes.
- Richtiges Händewaschen
 - o Waschen der Hände häufiger, besonders vor dem Zubereiten von Speisen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang oder dem nach Hause kommen. Auch nach dem Erreichen des Veranstaltungsortes (zum Beginn von Seminaren nach Raumwechsel oder nach Pausen) ist die Reinigung der Hände zu empfehlen. Genügend Waschräume sollten zur Verfügung stehen. Auch in diesen ist die Einhaltung der Abstandsregeln, z.B. durch Reduzierung und Vorgaben zur maximalen Personenzahl in den Wasch- und Toilettenräumen zu empfehlen.
 - o Die Hände unter fließendes Wasser halten, Seife 20 bis 30 Sekunden auch zwischen den Fingern verreiben, dann sorgfältig abspülen und abtrocknen mit Einmal-
trockentüchern.
 - o Unterstützend und insbesondere bei eingeschränktem Zugang zu Waschräumen sollte die Desinfektion der Hände ermöglicht werden.
- Hygienisches Husten und Niesen
 - o Nach dem Husten und Niesen keine Berührung von Gegenständen oder Mitmenschen, Hände waschen.
 - o Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten.
 - o Husten in die Armbeuge oder Verwendung eines Taschentuches, dieses nur einmal benutzen und sofort entsorgen.

STOP-Prinzip als Leitfaden zur Umstrukturierung

Das im Arbeitsschutz verankerte STOP¹-Prinzip ist eine Möglichkeit, die verschiedenen Bereiche der Hochschullehre entsprechend der Gefährdungsbeurteilung strukturiert zu betrachten; es kann in der Gestaltung einzelner Bereiche helfen, um eine Minderung des SARS-CoV-2-Infektionsrisikos zu erreichen. Das Prinzip gibt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen wieder: zunächst den Ersatz (Substitution, z.B. durch online-Angebote) oder den Wegfall nicht dringlicher Aufgaben und Tätigkeiten, folgend die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregel und außerdem, sollten letztere aufgrund unvermeidbarer enger Personenkontakte nicht möglich sein, weitere Regelungen zu persönlichen Schutzmaßnahmen.

Die generellen Prinzipien des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2-Infektionen, nämlich

- Kontakte reduzieren und Abstandsregeln einhalten im Unterricht und im Kontakt mit weiteren Beteiligten,

¹ STOP = Substitution, Technische -, Organisatorische -, Persönliche (Schutzmaßnahmen)

- Reduzierung von Miterkrankungen oder Quarantänefälle durch kleine und feste Teams, und
- Tragen persönlicher Schutzkleidung, wenn erforderlich,

können im Hinblick auf das STOP-Prinzip folgendermaßen umgesetzt werden:

Substitution:

Substituierende Maßnahmen können mögliche infektiöse Kontakte am effizientesten reduzieren. Dies erfordert die Überprüfung und Entscheidung durch die Leitungsverantwortlichen der Hochschule, ob bisherige Arbeitsweisen durch andere Lehr- und Kommunikationsformen ersetzt werden können. Entsprechend erlassene Ordnungen können auch kurzfristig angepasst werden. Maßnahmen der Substitution sind beispielsweise:

- Lernzielkataloge und Lehrangebote überprüfen: Priorisierung der Lehrangebote, die für das weitere Studium und die Abschlüsse essenziell sind.
- Vorlesungen und Seminare durch digitale Angebote ersetzen (Präsentationen mit Tonspur, Webinare, online-Lehrmaterialien für das Selbststudium).
- Bereitstellung von Videokonferenzprogrammen für studentische Diskussionsrunden (mit Schulungen).
- Überprüfen, ob auch Praktika durch digitale Angebote ersetzt werden können (online-Diskussionsrunden; Demonstrationen über Videos, Bereitstellung von geeigneten Lehrmaterialien in Printform, in digitalen Medien der Bibliotheken oder Angabe geeigneter Internetangebote).
- Präsenzpflichten auf Notwendigkeit überprüfen. Teamsitzungen und Besprechungen per Video- oder Telefonkonferenz.
- Die im Ablauf des Studiums notwendigen Antragstellungen online ermöglichen, anstelle des persönlichen Erscheinens vor Ort.
- Telefonische Beratungen anbieten.

Technische Anpassungen:

- Einrichtung der technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Home Teaching und Learning (Software Lizenzen).
- Anpassung der räumlichen Gegebenheiten: z.B.
 - o Einführen von Trennwänden, Abstandshaltern, Plexiglastrennscheiben für Praktikumsräume,
 - o Gewährleistung einer ausreichenden Belüftung,
 - o Zugang zu Händewasch-Möglichkeiten, ausreichend Seife und Papier,
 - o Durchgangstüren, soweit möglich, automatisch öffnen/offenlassen,
 - o Personen-bezogene Arbeitsplätze, keine Benutzung von Tastatur, Maus, Arbeitsmaterialien etc. durch mehrere Personen,



- o Abstände zwischen Sitzmöglichkeiten in Unterrichtsräumen, Aufenthaltsräumen, Bibliotheken etc. überprüfen (mindestens 1,5 m; ca. 9 qm Fläche pro Person). Ausgang der maximalen Personenzahl an der Eingangstür des Unterrichtsraumes.
- Anpassung der Reinigungspläne (RKI, 2020a, Hinweise zu Reinigung und Desinfektion):
 - o Intensivierte, häufige Reinigung von Kontaktflächen (Türklinken).

Organisatorische Anpassungen:

- Wiederholte Information und Aufklärung der Mitarbeitenden und Studierenden über die vorgesehenen und einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie zum Verhalten im Krankheitsfall bzw. bei ersten möglichen Krankheitszeichen (Husten, Halsschmerzen, Fieber, Geschmacksverlust), z.B. durch Aushänge an den Eingänge der Gebäuden und in den Toiletten/am Waschbecken bzgl. richtigem Händewaschen, durch Online-Angebote oder Einführungsfolien bei Seminaren etc.
- Reduktion der Gruppengrößen entsprechend der Größe der Unterrichtsräume zur Einhaltung des notwendigen Abstandes von 1,5 m (pro Person entsprechend ca. 3 m x 3 m, also 9 qm).
- Reduktion der Kontaktzeiten zwischen den Mitarbeitenden und den Studierenden bei Raum-wechsel z.B. durch zeitliche Entzerrung der Stundenpläne, exakte Absprachen bezüglich Nutzungszeiten von Räumlichkeiten.
- Vorgabe der Wechselwege, (z. B. nur von einer Seite in die Reihe eintreten, zur anderen Seite aus der Reihe austreten), Kennzeichnung mit Richtungspfeilen in den Aufgängen und Abgängen, Trennung der Verkehrswege durch Bodenmarkierungen.
- Kennzeichnung der zu nutzenden Sitzplätze in den Hörsälen, jede Reihe nutzen (ca. jeder 4.-6. Platz je nach Sitzbreite, versetzt zur vorherigen Reihe, somit Abstandswahrung nach schräg vorne bzw. hinten von je 2-3 m, s. Abb. 1); auch, damit im Falle eines Austretens möglichst wenige weitere Studierende mit aufstehen und austreten.
- Gewährung von Home Learning & Teaching, wenn möglich.
- Einteilen von festen Studierendengruppen und Betreuungspersonen, damit im Erkrankungsfall nur eine begrenzte Zahl an Kontaktpersonen in Frage kommt und die Infektionsermittlungen effektiver durchgeführt werden können.
- Festlegen des weiteren Vorgehens (Dienstanweisung o.ä.) bei Auftreten eines COVID-19-Erkrankungsfalls in der Hochschuleinrichtung mit Benennen fester Ansprechpartner*innen für Hygienefragen und auch für die Organisation und Umsetzung der Maßnahmen.
Zur Vorbereitung hierauf gehört auch das Führen von Teilnehmerlisten und ggfs. Erfassung der privaten Telefonnummern (oder Sicherstellung einer Einsicht in die Kontaktdaten durch den Krisenmanager auch am Wochenende oder abends außerhalb von Sekretariatsöffnungszeiten), so dass betroffene Personen schnell informiert werden können.
- Einhalten der räumlichen Trennung der einzelnen Teams auch während der Pausenzeiten.

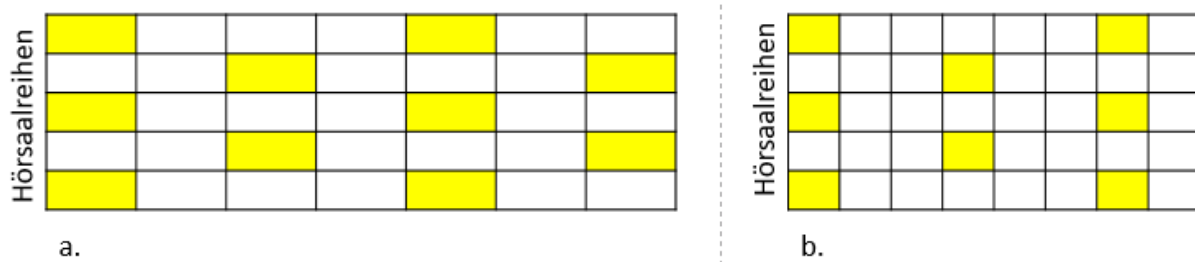


Abb 1 a. und b. Sitzanordnungen in den Hörsaalreihen; in jeder Reihe ist jeder 4. oder 6. Platz besetzt, jedoch versetzt zu den benachbarten Reihen. a. im Fall von breiten Einzelsitzen (ca. 90 cm), b. im Fall von normalen Einzelsitzen (à 55-60 cm)

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- Einhalten der Abstandsregeln, auch während der Pausenzeiten.
- Husten- und Niesetikette (in Ellenbeuge) ist einzuhalten.
- Mitarbeitende und Studierende mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sollen der Universität oder der Hochschule fernbleiben.
- Bei unvermeidbarem Kontakt zu einem oder mehreren Personen (< 1,5 m Abstand) tragen alle Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Besondere Lehrformen und Arbeitsräume

Praktika (Labore, Technische Räume)

In diesen Lehrveranstaltungen sind im Wesentlichen die Abstandsregeln einzuhalten, wie oben beschrieben. Dies erfordert kleine Gruppen; die ursprünglichen Gruppengrößen müssen entsprechend aufgeteilt und die Veranstaltungszahl des einzelnen Praktikums entsprechend erhöht werden. Die begrenzten Kapazitäten von Räumen und Dozierenden können folgend dazu zwingen, dass andere Praktika aktuell weiterhin nicht in Präsenzform angeboten werden können. Zutrittszeiträume sind festzulegen; die Pausen sollten umschichtig erfolgen. Diese Umsetzungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Lehrbetrieb haben, müssen von der Hochschulleitung vorgegeben werden.

Die Hochschulleitung muss zudem Regelungen für den Zugang und das Verlassen der Räume treffen, um das Abstandhalten von Einzelpersonen zu ermöglichen. Auch Gänge zum Händewaschen, Toiletten und evtl. Pausen können nur mit Abstand erfolgen. Zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckungen sind zu erwägen, wenn der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann; medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist nicht notwendig.

Unterricht mit Kontakt zu anderen Personen oder Berufsgruppen, die nicht der Universität angehören



Lehrende und Studierende sollten den Abstand von > 1,5 m konsequent beibehalten, sogar möglichst eher vergrößern. Wir empfehlen das Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Bedeckung. Auch bei Einbeziehung von Schauspielpatient*innen, z.B. in der Vermittlung von Kommunikationstechniken, soll der Abstand bei den sprechenden Personen so groß wie möglich, mindestens 1,5 m, betragen. Sollte die Abstandsregel nicht zuverlässig und durchgängig umgesetzt werden können (jedoch keine enge Körperkontakte erwartet werden), empfehlen wir auch hier eine Mund-Nasen-Bedeckung für alle Beteiligten (Schauspieler*innen, Studierende und Lehrende).

Unterricht mit engem Kontakt unter den Studierenden (z.B. medizinische Untersuchungskurse ohne Patienten, Kurse in Schauspiel und Tanz, Sportkurse)

Um gegenseitige Infektionen zu vermeiden, müssen alle Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei Unterrichtsformen, in denen Masken den Unterrichtserfolg behindern würden (z.B. Schauspiel, Sportkurse), muss der Verzicht auf Atemschutz erwogen werden. Bei einem Verzicht auf Atemschutz sollten kleine Gruppen (ca. max. 6 Personen) zusammenarbeiten; die Personen sollten zwischen den Teams nicht wechseln.

Unterricht mit engem Kontakt zu Personen, die nicht der Universität angehören und/oder als besonders gefährdet für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Infektion eingestuft werden (i.d.R. Patientinnen und Patienten in den medizinischen Studiengängen)

Diese Unterrichtsform muss wegen des besonderen Risikos für die beteiligten Drittpersonen minimiert werden und kann evtl. in der aktuellen Situation auch gar nicht zugelassen werden. Insbesondere Patient*innen mit dem Risiko, im Falle einer Infektion einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf zu erleiden, sind zu schützen. Die Einschätzung richtet sich nach den aktuellen Erkrankungszahlen und den noch aufrechterhaltenen Einschränkungen für andere Besucher und Angehörige. Diese Einschätzung obliegt den behandelnden Ärzt*innen. Der Besuch von Angehörigen stationärer Patienten hat i.d.R. Vorrang vor der studentischen Lehre. Sollte Unterricht mit Patient*innen erfolgen müssen, die ein besonders hohes Risiko eines schweren Verlaufes haben, wie bspw. Patient*innen mit vorbestehenden Atemwegserkrankungen, so sind den Patient*innen zum Eigenschutz FFP2-Masken anzubieten. Alle anderen Patient*innen sollen med. Mund-Nasen-Schutz tragen. Für die Studierenden sind die konsequente Händereinigung und -desinfektion sowie das Tragen von med. Mund-Nasen-Schutz und regelmäßig gereinigter Schutzkleidung obligat. Unterricht mit infektiösen, an COVID-19 erkrankten Patient*innen ist in der Regel nicht möglich.

Zahnmedizinischer Unterricht am Patienten erfordert einen höheren Schutz auf Seite der Studierenden, da die Patient*innen selbstverständlich keine Mund-Bedeckung tragen können. Außerdem ist eine vermehrte Aerosolbildung bei zahnärztlichen Behandlungen möglich. Dies



erfordert prinzipiell den Einsatz entsprechender Absaugtechnik [entspr. TRBA 250]. Die Studierenden sollten auch hier med. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, ergänzt durch einen Gesichtsschild, der vor Spritzern, die mit Patient*innen-Sekreten vermischt sein könnten, zusätzlich schützt. Das korrekte Tragen des medizinischen MNS dient hier nicht nur dem Fremdschutz, sondern kann auch den Träger vor der Aufnahme von Tröpfchen oder Spritzern über Mund oder Nase, z.B. aus dem Nasen-Rachen-Raum des Gegenübers, schützen (Eigenschutz) [RKI, 2020c; Kämpf et al., 2020]. Diese doppelte Schutzmaßnahme (Atemschutz plus Gesichtsschild) soll auch einen zusätzlichen Schutz der Patient*innen bei Unterschreitung des Abstandes von 1,5 m im Sinne des Fremdschutzes bewirken. Infektiöse oder entsprechend verdächtige Personen dürfen von den Studierenden nicht behandelt werden.

Auch bei diesen Unterrichtsformen sind die Abstandsregeln zwischen den direkt beteiligten Personen und den momentan nicht direkt Beteiligten möglichst einzuhalten. Eine Unterschreitung der Distanz von 1,5 m zu den Risikopersonen und Patient*innen sollte nur möglichst kurzzeitig und von nur wenigen Personen erfolgen.

Prüfungen

Wenn Präsenzprüfungen aufgrund der Prüfungsordnung nicht durch online-Formate oder analoge Prüfungsformate (z.B. Hausarbeiten) ersetzt werden können, so ist hier im Wesentlichen sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Für schriftliche Prüfungen sind große Räumlichkeiten, zum Beispiel Hörsäle, notwendig. Damit die einzelnen Reihen im Hörsaal nicht zu voll besetzt werden und im Falle eines Toilettengangs nicht zu viele Menschen in der Reihe aufstehen müssen (ein aneinander-Vorbeischieben ist aufgrund der Abstandsregel nicht möglich), sollte nur ca. jeder 4. oder 6. Platz besetzt werden. Hierdurch kann ein Abstand zu der schräg davor bzw. schräg dahinter sitzenden Person von ca. 2 m eingehalten werden, siehe auch Abb. 1. Beim Einlass, Toilettengang und Verlassen des Prüfungsraums ist die Einhaltung der Abstandsregel und Kennzeichnung der Verkehrswege (s.o.) sicherzustellen. Aufgrund der hohen Personenzahl mit möglicherweise kurzzeitigen Unterschreitungen der Abstandsregel sollten beim Ein- und Austreten Mund-Nasen-Bedeckungen von Prüflingen und Aufsichtspersonal getragen werden.

Prüfungen, die ein Unterschreiten des Abstandes von 1,5 m erfordern, sind mit den Schutzmaßnahmen wie die entsprechenden Unterrichtseinheiten zu gestalten (s.o.).

Mensa

Die Verpflegung der Studierenden hat ebenso unter Einhaltung der Abstands- und sonstigen Hygieneregeln zu erfolgen, d.h. die Speisesäle können nur mit reduzierter Personenzahl genutzt werden. Bei der Ausgabe der Speisen sind die ausgebenden Personen zu schützen, z.B. durch Plexiglasabdeckungen von mind. 2 m Höhe und 1,5 m Breite mit Durchlass für die Spei-

senausgabe, die Bezahlung sollte bargeldlos erfolgen. Aktuelle Verordnungen für Gastronomiebetriebe in der Corona-Pandemie sind zu beachten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht verfügbar).

Exkursionen

An vielen Universitäten gilt aktuell noch ein generelles Dienstreiseverbot, welches auch die Lehrtätigkeit umfasst. Nach voraussichtlicher Lockerung dieser Regelungen sind die Vorgaben des Reiseverkehrs (Bahn, Flug) und der zu besuchenden Institution zu beachten. Sollen wissenschaftliche Exkursionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, sind die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sowie die nationalen Bestimmungen des Ziellandes zu beachten [DGUV, 2020].

Umsetzung

Die Vermittlung der genannten Maßnahmen kann über öffentliche Empfehlungen, Publikationen oder Leitlinien erfolgen. Die Umsetzung in der Universität oder Hochschule ist durch die entsprechende Hochschulleitung, Präsidium bzw. die Geschäftsführung sicherzustellen. Diese sollten die Beratung durch die Sicherheitsfachkraft, die Hygienefachkraft, die Betriebsärzt*innen in Anspruch nehmen. Entsprechende Unterweisungen der Mitarbeiter*innen sind zu empfehlen. Die den Maßnahmen zugrunde zu legende Gefährdungsbeurteilung [nach ArbSchG, 2019] kann mit Hilfe der Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Interimsbetrieb der Hochschulen in der Corona-Pandemie [DGUV, 2020b] erstellt werden.

Auch die psychische Belastung der Beschäftigten und Studierenden ist in Bezug auf die veränderten Umstände zu berücksichtigen [Dragano et al., 2020; Riedel-Heller et al., 2020]. Die Kommunikation der Hochschule bezüglich der betrieblichen Maßnahmen sollte klar und gut verständlich sein. Wichtige Informationen sollten allen Personen, die von den Änderungen betroffen sind, zugänglich sein (Aushänge, E-Mail-Verteiler etc.). Wichtige Ansprechpartner sollten benannt und die Kontaktdetails ebenfalls gut zugänglich sein (z.B. online). Wir empfehlen bei Bedarf Schulungen z.B. zu neuen digitalisierten Arbeitsformen, Hygienemaßnahmen, psychische Gesundheit und die richtige Verwendung von Schutzkleidung durchzuführen (Merkzettel, Videoschulungen, E-Learning-Angebote, telefonische Beratungen bei individuellen Fragen).

Bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen sollten auch die Studierenden- und Arbeitnehmervertretungen hinzugezogen werden und Sorgen und Fragen der genannten Gruppen berücksichtigt werden [OSHA, 2020].

Zusätzlich sollte das individuelle Risiko der Beschäftigten (Lehrenden und Studierenden) für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Erkrankung im Rahmen einer arbeitsmedizinischen



Beratung erwogen werden. Sowohl die lehrenden Beschäftigten als auch die Studierenden genießen im Falle einer Infektion den gesetzlichen Versicherungsschutz der Unfallkassen der Länder. Die Betriebsmediziner*innen können eine Beratung für Zugehörige von Risikogruppen oder im Erkrankungsfall auch telefonisch anbieten. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe kann dazu führen, dass eine Umsetzung an einen Arbeitsplatz oder die Bereitstellung von individuellen Lehrformen mit geringerem Risiko für eine Ansteckung (Home Office, E-Learning und Teaching) erforderlich wird. Studierende mit erhöhtem Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes sollen durch die eingeschränkte Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit notwendiger Präsenz keinen Nachteil in Ihrem Studium erfahren.

Weitere Informationen zu Risikogruppen finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Institut [RKI, 2020d] und auch in den Policy Briefen "Müssen ältere Beschäftigte dem Arbeitsplatz fernbleiben?" von Seidler und Petereit-Haack [Seidler et al., 2020] sowie „Beschäftigte mit erhöhtem Krankheitsrisiko“ von Angerer, Kaifie-Pechmann und Tautz [Angerer et al., 2020].

Fazit und Empfehlungen

Auch im Hinblick auf eine weitere Öffnung des Hochschulbetriebes in Bezug auf Präsenzzeiten und praktische Erfahrungen müssen schon jetzt präventive Maßnahmen etabliert werden, um eine Verbreitung der COVID-19-Infektion zu verlangsamen und Risikogruppen zu schützen. Eine Vielzahl an Maßnahmen der Risikominderung und des Infektionsschutzes sind umsetzbar. Die Maßnahmen können stufenweise entsprechend des STOP-Prinzips aufgebaut werden und sich an den folgenden Prinzipien orientieren: konsequente Hygienemaßnahmen, Vermeidung nicht notwendiger Kontakte, Kontaktreduzierung und Reduzierung der Anzahl eventueller Quarantänefälle, Einhalten der Abstandsregelung und der Situation angepasstes Tragen von persönlicher Schutzausrüstung.

Quellen

Angerer P, Kaifie-Pechmann A, Tautz A (2020). Beschäftigte mit erhöhtem Krankheitsrisiko. <https://www.public-health-covid19.de/> Zugriff: 30.04.2020

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen. https://www.gesetze-im-internet.de/arbSchG/_5.html Zugriff: 21.04.2020

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Stand: 16.4.2020, <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>, Zugriff 21.04.2020

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Virusinfektion – Hygiene schützt!, Stand 26.03.2020.

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html> Zugriff 22.04.2020

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) (2020a). Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Stand 22.04.2020) www.dguv.de, Webcode: d139372. Zugriff: 05.05.2020

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) (2020b) und AGUM e.V. Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Stand: 23.04.2020. https://publikationen.dguv.de/media/unknown/d9/83/f4/GBU_Corona_AGUM_2020_04_23-final.docx Zugriff: 06.05.2020

Dragano N, et al. (2020). Angst vor Infektionen, Arbeitsverdichtung und Co: Management psychischer Arbeitsbelastungen während der COVID-19-Pandemie. <https://www.public-health-covid19.de>

Kämpf D, Bolm-Audorff U, Stranzinger J (2020). SARS-COV-2 und Arbeitsschutz im Gesundheitswesen. <https://www.public-health-covid19.de>

Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (2020). Leopoldina-Stellungnahmen zur Coronavirus-Pandemie, Stand 13.04.2020, <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/leopoldina-stellungnahmen-zur-coronavirus-pandemie-2020/> Zugriff: 23.04.2020

Occupational Safety and Health Administration: Guidance on Preparing Workplace for COVID-19. OSHA 3990-03- 2020

Riedel-Heller SG, Röhr S, Seidler A, Apfelbacher C (2020). Psychosoziale Folgen von Isolations- und Quarantänemaßnahmen: Womit müssen wir rechnen? Was können wir dagegen tun? <https://www.public-health-covid19.de/> Zugriff: 30.04.2020

Robert-Koch-Institut (2020a). Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, Stand: 4.4.2020

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html?nn=13490888 Zugriff 21.04.2020

Robert-Koch-Institut (2020b). Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragung von COVID-19. Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Schutzmaßnahmen und Zielen. (3. Update). Epid Bull 19: 3-5, Stand: 14.04.2020, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/19/Art_01.html?nn=13490888

Robert-Koch-Institut (RKI) (2020c). Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2. Stand 24.4.2020. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html Zugriff 09.05.2020

Robert-Koch-Institut (2020d). Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, Stand: 23.3.2020 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html?nn=13490888 Zugriff 21.04.2020

Seidler A, Petereit-Haack A (2020). Müssen ältere Beschäftigte dem Arbeitsplatz fernbleiben? <https://www.public-health-covid19.de/> Zugriff: 02.05.2020

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250. Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege. https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publication-file&v=4 Zugriff 09.05.2020

Universität Hamburg. 5. Dienstanweisung vom 30.04.2020 <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0131-corona-faq/20200430-5-dienstanweisung-aktualisiert.pdf> Zugriff 05.05.2020

Universität Magdeburg (Otto von Guericke -). 5. Dienstanweisung vom 28.04.2020 https://www.ovgu.de/unimagdeburg_media/Universit%C3%A4t/2020_04_28+Dienstanweisung+f%C3%BCr+Besch%C3%A4ftigte-p-83924.pdf Zugriff 12.05.2020...

Autor*innen, Peer-Reviewer*innen und Ansprechpersonen

Federführende Autorin und Ansprechperson: Alexandra M. Preisser¹
a.preisser@uke.uni-hamburg.de

Co-Autor*innen, Ansprechperson: Julia Pieter¹, Volker Harth¹
harth@uke.uni-hamburg.de

¹Zentralinstitut für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin (ZfAM),
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Seewartestraße 10, 20459 Hamburg

Die Autor*innen geben keinen Interessenskonflikt an.

Peer-Reviewer *innen: U. Bolm-Audorf, R.P. Angerer, E.M. Bitzer, Th. Fischer, K. Geffert



Disclaimer: Dieses Papier wurde im Rahmen des Kompetenznetzes Public Health zu COVID-19 erstellt. Die alleinige Verantwortung für die Inhalte dieses Papiers liegt bei den Autor*innen.

Das Kompetenznetz Public Health zu COVID-19 ist ein Ad hoc-Zusammenschluss von über 25 wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Verbänden aus dem Bereich Public Health, die hier ihre methodische, epidemiologische, statistische, sozialwissenschaftliche sowie (bevölkerungs-)medizinische Fachkenntnis bündeln. Gemeinsam vertreten wir mehrere Tausend Wissenschaftler*innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.